

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 13
33.Jahrgang
vom 12.04.2018

Inhaltsangabe

- 28/18 **Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes
Straßen der Stadt Erftstadt**

- 65 -

- 29/18 **Genehmigung der Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 016 der Stadt Erftstadt,
E.-Erp, „Gewerbegebiet Erp-Nord“ -
Umwandlung von Flächen der Landwirtschaft
und Flächen für Renaturierungsmaßnahmen
in Gewerbliche Baufläche**

- 61 -

- 30/18 **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 141 A, 1. Änderung, E.-Lechenich,
WirtschaftsPark**

- 61 -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 28 /18

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt

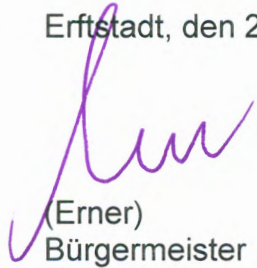
Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt wird gemäß § 26, Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW S.644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß Vorlage V 515/2017, 1. Ergänzung, wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung vom 12.12.2017 festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von insgesamt - 641.399,02 Euro setzt sich wie folgt zusammen und wird wie folgt verwendet:
 - Der Jahresgewinn 2016 des „Betriebszweiges Straßen“ in Höhe von + 154.247,71 Euro wird auf neue Rechnung für das infolge Eigenbetriebsauflösung zum 01.01.2018 abschließende Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Straßen vorgetragen.
 - Der Jahresverlust 2016 des „Betriebszweiges Gartenbau“ in Höhe von - 972.850,12 Euro wird auf neue Rechnung für das infolge Eigenbetriebsauflösung zum 01.01.2018 abschließende Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Straßen vorgetragen.
 - Der Jahresverlust 2016 des „Betriebszweiges Friedhöfe“ in Höhe von -12.995,52 Euro wird auf neue Rechnung für das infolge Eigenbetriebsauflösung zum 01.01.2018 abschließende Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Straßen vorgetragen.
 - Der Jahresgewinn 2016 des „Betriebszweiges Städtische Dienste/Reinigungsdienst“ in Höhe von + 220.175,81 Euro wird auf neue Rechnung für das infolge Eigenbetriebsauflösung zum 01.01.2018 abschließende Geschäftsjahr 2017 vorgetragen.
 - Der Jahresverlust 2016 des „Betriebszweiges Straßenreinigung“ (Sommerreinigung und Winterdienst) in Höhe von - 29.976,90 Euro wird auf

neue Rechnung für das infolge Eigenbetriebsauflösung zum 01.01.2018 abschließende Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Straßen vorgetragen.

- Das Jahresergebnis des Betriebszweiges „Betriebszweiges DSD“ beläuft sich ergebnisneutral auf 0,- Euro.
3. Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als gesetzlicher Abschlussprüfer datiert vom 01.03.2018 und ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Erftstadt, den 21.03.2018



(Erner)
Bürgermeister

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.10.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt, Erftstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 13. Oktober 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Rudert
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshaeuser



BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 29/18

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 016 der Stadt Erftstadt, E.-Erp, „Gewerbegebiet Erp-Nord“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Renaturierungsmaßnahmen in Gewerbliche Baufläche.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 27.03.2018, Az.: 35.2.11-33-09/18, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 12.12.2017 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflage

Auf der Planurkunde ist der Verfahrensvermerk „Antrag auf Genehmigung (§ 6 BauGB)“ ersatzlos zu streichen.

Im Auftrag

gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 016 der Stadt Erftstadt, E.-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 016 der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

H i n w e i s e:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 016 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

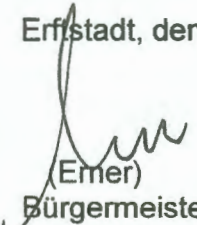
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

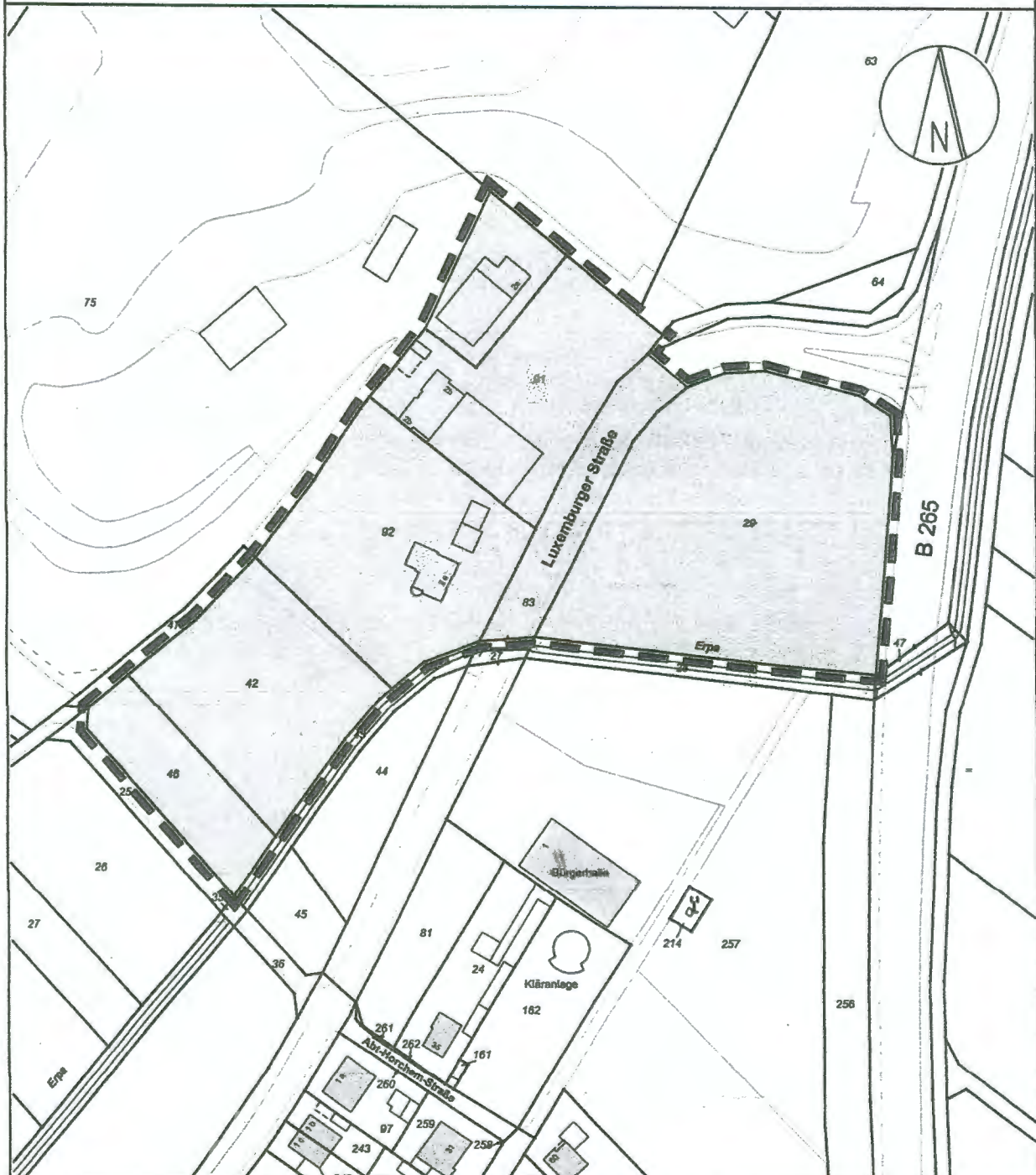
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 , Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den

9.4.2018


(Emer)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, 9.4.2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 10/2015
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 30/18

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141A, 1. Änderung, E.- Lechenich, WirtschaftsPark.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die vorgebrachten Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141A, E. - Lechenich, WirtschaftsPark entsprechend der beigelegten Abwägungstabellen A und B beschlossen.

II. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141A, E. - Lechenich, WirtschaftsPark wird gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, und § 86 Abs.1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, als Satzung nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 141A, 1. Änderung, E. - Lechenich, WirtschaftsPark, gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 141 A, 1. Änderung, E. - Lechenich, WirtschaftsPark, kann nebst Begründung und Umweltbericht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_bpl.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

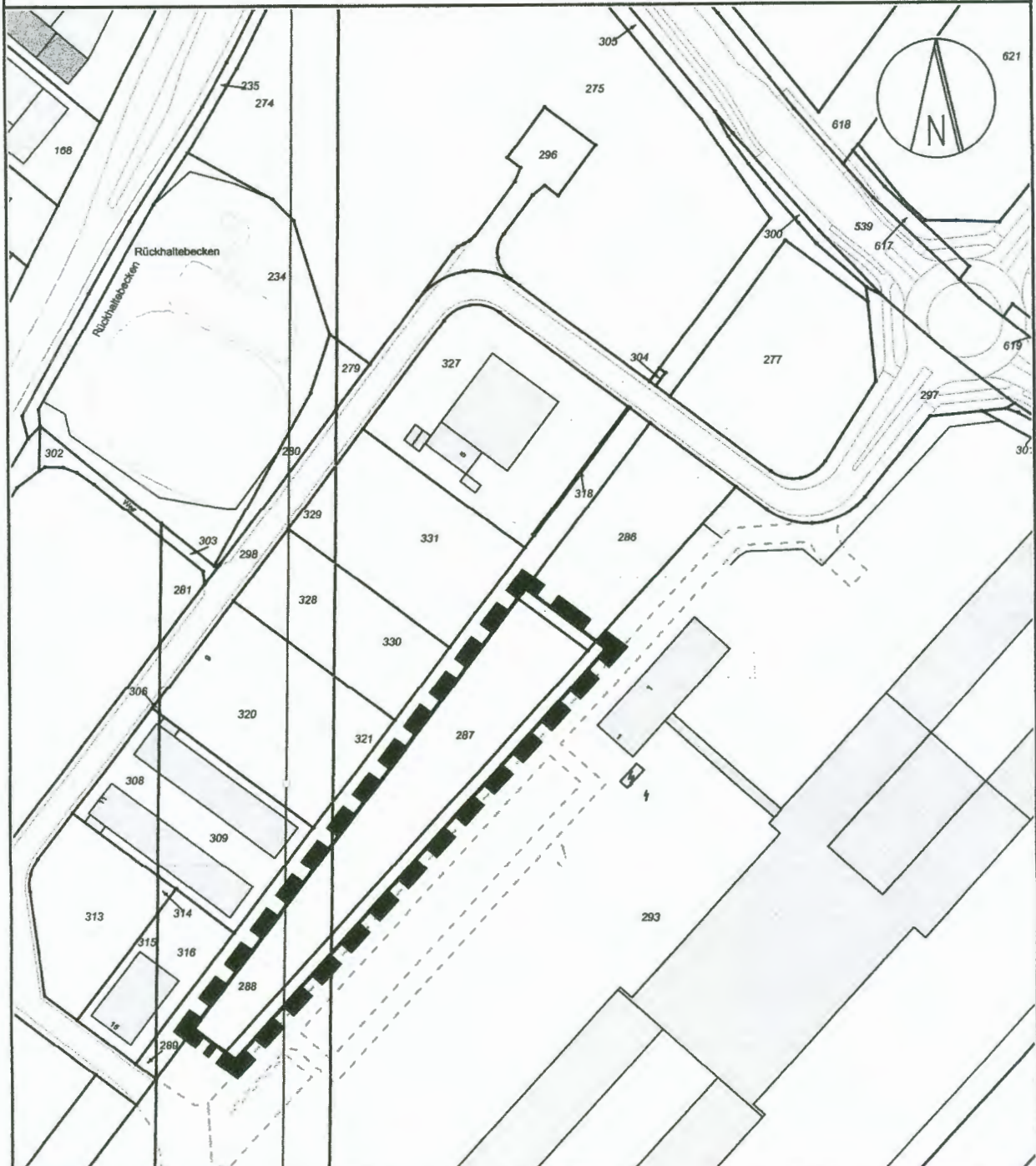
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den

11.4.2018

(Erster)

Bürgermeister



ANLAGEPLAN

BP-Nr. 141A, 1. Änderung, Erftstadt-Lechenich, Wirtschaftspark

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 11.4.2018

Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (04/2017) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000